

Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG
über
die Umsetzung des Fachstellenkonzepts
zur Neuordnung der Wohnungslosenhilfe in der Freien und Hansestadt Hamburg
Zwischen
der Freien und Hansestadt Hamburg
vertreten durch den Senat –Personalamt- als oberste Dienstbehörde

einerseits

und

dem dbb hamburg
- beamtenbund und tarifunion ,

dem Deutschen Gewerkschaftsbund

- Bezirk Nord –

-

als Spitzenorganisationen der Gewerkschaften

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2004 die im Rahmen der Neuorganisation des Hilfesystems für Wohnungslose vorgesehene Einrichtung von Fachstellen für Wohnungsnotfälle in den Bezirksamtern beschlossen.

Mit der Einrichtung von Fachstellen soll ein System geschaffen werden, mit dem die Instrumentarien für die Beseitigung und Verhinderung von Wohnungslosigkeit und –notfällen „aus einer Hand“ bereitgestellt werden. Die Fachstellen werden in allen Bezirken neu eingerichtet, durch Integration der Beschäftigten der Bezirksstellen zur Wohnungssicherung (BzW´s) und den Beschäftigten der Abteilung Soziale Dienste für Zuwanderer und Wohnungslose (SI 5) der Behörde für Soziales und Familie (BSF).

Im Zusammenhang mit dieser Umstrukturierung werden die bisherigen Zuständigkeiten von SI 5 bei der Beratung von nicht Bleibeberechtigten, von Wohnungslosen, in der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Bewilligung von stationären und ambulanten Maßnahmen nach § 68 SGB XII teilweise neu definiert und auf die Bezirke verlagert.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Beteiligten:

§1

Ziel der Vereinbarung

Ziel der Vereinbarung ist die Regelung der mit der Neuorganisation verbundenen Versetzungen der Beschäftigten aus der BSF in die Bezirke. Die Verhandlungspartner stimmen darin überein, dass die für diese Umstrukturierung erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen entwickelt und zeitgerecht umgesetzt werden müssen. Die Verhandlungsführer haben sich darauf verständigt, die zukünftige Arbeit in den Bezirken transparent und beteiligungsorientiert mit den Beschäftigten zu gestalten.

§ 2

Überleitung der Beschäftigten

Die in der Abteilung SI 5 ohne das Referat „Hilfen für wohnungslose Menschen“ (SI 54) der BSF beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung im Rahmen der Neuordnung zu dem jeweils zuständigen Bezirk versetzt.

Die Mitbestimmung der Personalräte nach § 87 HmbPersVG zur Versetzung der Beschäftigten wird durch diese Vereinbarung ersetzt. Vor Durchführung der räumlichen Umsetzung sind die örtlichen Mitbestimmungsverfahren abzuschließen.

Die Personalien und ihre Zuordnung sind im Einzelnen der anliegenden Personalliste zu entnehmen (Anlage 1).

Insgesamt handelt es sich um 79 aktive und 6 beurlaubte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Auswahl und Zuordnung erfolgt, dem Grundsatz der Freiwilligkeit folgend, zunächst auf Grundlage einer Mitarbeiterbefragung unter Einbeziehung des Personalrates der BSF in Verbindung mit Vereinbarungen im Einzelfall. Soweit auf dieser Basis eine der Stellenausstattung in den Bezirken entsprechende Verteilung der Beschäftigten nicht möglich ist, wird wie folgt weiter vorgegangen:

In einem Bezirk mit über der Stellenausstattung liegenden Beschäftigtenmeldungen werden alle Beschäftigten, die sich für einen Bereich mit Personalüberhang (Fach-

stelle und / oder Beratung nicht Bleibeberechtigter) gemeldet haben und für die ein Ausgleich im gewählten Bezirk selbst nicht möglich ist, wie folgt in das Verteilungsverfahren einbezogen:

- Zwischen der Dienststelle der BSF und dem Personalrat der BSF sollen Kriterien zur Benennung von sozialen Härtefällen, die nicht in das Verteilungsverfahren kommen, vereinbart werden.
- Beschäftigte, die nach Qualifikation und beruflichem Werdegang keinerlei Erfahrung im Umgang mit Zuwanderern haben, kommen nicht in das Verfahren zur Verteilung der zu besetzenden Stellen im Bereich der Beratung der nicht Bleibeberechtigten.
- Für die Zuordnung zu einem anderen Bezirk, in den dort unterbesetzten Aufgabenbereich, wird für den überbesetzten Bezirk eine Personalauswahl getroffen. Bei den Kriterien soll Einvernehmen zwischen den Beteiligten hergestellt werden. Das Verfahren erfolgt unter Beteiligung des Personalrates der BSF.

§ 3

Arbeitsplatz- und Einkommenssicherung

Die Einrichtung der Fachstellen führt nicht zur Kündigung oder Änderungskündigung von Arbeitsverhältnissen mit dem Ziel der tariflichen Herabstufung. Die Arbeitsplatz- und Einkommenssicherung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richtet sich ferner nach dem Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 9. Januar 1987 in der jeweils geltenden Fassung.

Soweit sich aus dem Beamtenrecht nichts anderes ergibt, gilt die Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG über den Rationalisierungsschutz für Beamte vom 9. Mai 1989 in der jeweils geltenden Fassung.

Protokollnotiz zum § 3:

Nr. 1: Satz 1 bezieht sich auf Änderungskündigungen mit dem Ziel der tariflichen Herabgruppierung. Es wird klargestellt, dass Änderungskündigungen allein aus diesem Grund nicht zulässig sind.

Nr. 2: Satz 2 bedeutet, dass die Tarifverträge über den Rationalisierungsschutz anzuwenden sind, wenn Maßnahmen nach § 3 sich als Rationalisierungsmaßnahmen i. S. d. Tarifverträge darstellen.

§ 4

Einführung eines EDV-gestützten Dokumentationssystems

Als Voraussetzung für eine effiziente Steuerung der Fachstellen ist die Einführung eines EDV-gestützten Dokumentationssystems durch eine Erweiterung des bestehenden PROSA-Systems in den Fachstellen vorgesehen. Damit sollen die Leistungen, Fallzahlen und Kosten der Fachstellen auf der Grundlage von festgelegten Kennzahlen laufend erfasst, dargestellt und regelmäßig ausgewertet werden. Es besteht Einvernehmen, dass das System nicht zum Zweck der Leistungs- oder Verhaltenskontrolle von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eingesetzt wird. Aus den für Zwecke betriebswirtschaftlicher Auswertungen zu erfassenden Daten dürfen keine individuellen personenbezogenen Informationen identifizierbar sein.

§ 5

Personalqualifizierung und –entwicklung

Personalentwicklung soll das Personal qualitativ und quantitativ an die Bedarfe in den Fachstellen und bei der Beratung der nichtbleibeberechtigten Menschen anpassen und individuelle berufliche Ziele der Beschäftigten berücksichtigen.

Die Beschäftigten können ihre Interessen in den Prozess der Personalentwicklung¹ einbringen. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird im Sinne einer familienfreundlichen Personalpolitik gefördert.

Es werden bedarfsgerechte Qualifizierungsmaßnahmen angeboten sowohl für die Beschäftigten, die im Rahmen der bezirklichen Beratung der nicht Bleibeberechtigten tätig sein werden, als auch für diejenigen, die in die Fachstellen wechseln. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass Nachschulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich sind, falls es zeitliche Diskrepanzen zwischen Schulungsmaßnahme und dem Einsatz in der Fachstelle geben sollte.

Das Konzept, einschl. einer Übersicht der zu schulenden Personengruppen sowie der erforderlichen Schulungsinhalte ist als Anlage 2 beigefügt. Sämtliche Schulungsmaßnahmen werden durch die BSF bzw. nach erfolgtem Wechsel durch die zuständigen Bezirke in Zusammenarbeit mit Dataport, dem Kompetenzzentrum beim Personalamt bzw. der sozialpädagogischen Fortbildung (BSF) vorbereitet und begleitet.

¹ Hierzu können Instrumente gehören, wie Mitarbeiter- und Vorgesetztengespräche, Führungsfeedback, Führungskräftecoaching, Supervision, Teambildungsprozesse und kollegiale Beratung.

§ 6

Härtefallregelung

Persönliche Härten im Einzelfall, die über die mit der Neuorganisation allgemein verbundenen Veränderungen hinausgehen, werden einvernehmlich und sozialverträglich zwischen der zuständigen Dienststelle und dem zuständigen Personalrat geregelt.

§ 7

Schlussbestimmungen

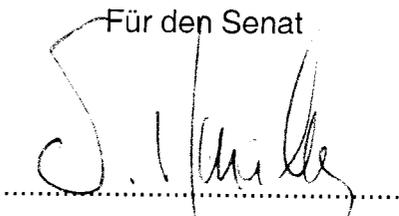
Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.07.2005 in Kraft.

Protokollnotiz: Diese § 94 Vereinbarung regelt ausdrücklich nicht die Einführung von eventuellen Notdiensten in den zukünftigen Fachstellen. Die Verwaltung erklärt, dass der mit den Wohnungsunternehmen vereinbarte Notdienst nicht von den bisherigen Beschäftigten von SI 5 und auch nicht von den bisherigen Beschäftigten der Bezirksstellen zur Wohnungssicherung verlangt wird.

Hamburg, den 22.6.05.....

Freie und Hansestadt Hamburg

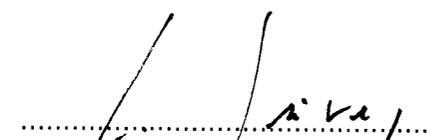
Für den Senat



Dr. Volker Bonorden



dbb hamburg
beamtenbund und tarifunion



Deutscher Gewerkschaftsbund
-Bezirk Nord -